

Prof. Dr. Christian Pfeiffer (Niedersachsen)

- (A) einen ganz anderen Inhalt haben als für den allgemeinen BGB-Kauf. Solche Probleme wären für die Wirtschaft zusätzlich belastend, weil der Handel oft nicht ohne weiteres erkennen kann, ob ein Vertrag als Verbraucherkauf anzusehen ist. Diese Schwierigkeiten dürften angesichts ihrer Dimension nicht hingenommen werden.

Bei der „kleinen“ Lösung würde auch nicht berücksichtigt, dass im BGB seit langem erhebliche Defizite im Zusammenspiel von Kaufrecht, Werkvertragsrecht, allgemeinem Leistungsstörungenrecht und Verjährungsrecht bestehen, die auf Beseitigung warten. Die Auswirkungen dieser Defizite würden noch vergrößert, wenn neben den Verbraucherkauf ein gänzlich andersartiges Regelungssystem träte.

Deshalb war es richtig, die „große“ Lösung zu wählen, die heute zur Entscheidung ansteht. Dadurch wird das Mängelhaftungssystem im Kaufrecht so umgestaltet, dass es sich in ein **neues allgemeines Leistungsstörungenrecht** einfügt. Das **Verjährungsrecht erfährt eine Neukonzeption**, die einer sachgerechten Behandlung der Ansprüche nicht länger im Wege steht.

Heute liegen mehrere Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Diejenigen Anträge, die auf die Änderung von Einzelvorschriften zielen, übergehe ich bewusst. Bei einem so komplexen Gesetz kann man natürlich über manche Einzelheit streiten, und bei jedem bleibt der eine oder andere Wunsch offen. Darüber zu reden ist aber jetzt nicht die Zeit. Es geht darum, dass diese gelungene Reform Wirklichkeit wird und die Praxis sich rasch darauf einstellen kann.

(B)

Ich teile nicht die Bedenken des Kollegen Weiß, dass die Praxis die Umstellung nicht bewältigen könne. Erst gestern hatte ich Gelegenheit, in einer großen Versammlung von Rechtsanwältinnen darüber zu debattieren. Dort wurden solche Bedenken nicht vorgebracht.

Ich muss aber etwas zu dem Begehren sagen, das Gesetz solle zunächst nur insoweit in Kraft treten, als die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie es verlange, im Übrigen erst erheblich später. Ich bitte Sie, dem entsprechenden Antrag nicht zuzustimmen, sondern das Gesetz so zu verabschieden, wie es uns vorgelegt worden ist. Ein **gestaffeltes Inkrafttreten** wäre **nur vordergründig von Vorteil**. In der Übergangszeit entstünden die gleichen Probleme wie bei der „kleinen“ Lösung. Es bestünden zunächst zwei **grundlegend unterschiedliche und unvereinbare Kaufrechtsordnungen nebeneinander**. Für den Handel wäre oft nur schwierig zu erkennen, nach welchem System ein Vertrag zu behandeln ist, und bei Rückgriffsansprüchen des Handels wegen Mängelansprüchen aus Verbraucherverträgen träte eine undurchschaubare Gemengelage von altem und neuem Recht ein.

Diese Schwierigkeiten wären von den Unternehmen selbst schwer zu beherrschen, von der Anwaltschaft kaum zu steuern und von den Gerichten nicht sachgerecht zu bewältigen. Nicht ohne Grund hat sich die Anwaltschaft schon frühzeitig gegen ein Mo-

dell des Aufsplittens in einen sofort zu verabschiedenden und einen später zu verabschiedenden Teil ausgesprochen. (C)

Der **Zeitdruck**, unter dem die fachliche Diskussion des vergangenen Jahres gestanden hat, ist von vielen als misslich empfunden worden. Das soll hier nicht bestritten werden. Lassen Sie mich jedoch eines hinzufügen: Die Diskussionen der vergangenen Monate zwischen Bund und Ländern, mit der Wissenschaft und der Wirtschaft und nicht zuletzt mit der Anwaltschaft haben eine Entwicklung in Gang gesetzt, deren Ergebnis insgesamt gesehen doch akzeptiert werden kann. Ich bin mir nicht sicher, ob sich das produktive Miteinander, das wir in den letzten Monaten erlebt haben, auch ohne Zeitdruck ergeben hätte.

Meine Damen und Herren, nutzen wir die Gunst der Stunde, tragen wir das Unsere dazu bei, das Schuldrecht auf den Stand des 21. Jahrhunderts zu bringen! Ich plädiere für die unveränderte Annahme des Gesetzes, das uns vom Bundestag vorgelegt worden ist.

Präsident Klaus Wowereit: Als Nächster hat Minister Dr. Birkmann (Thüringen) das Wort.

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch ich beginne mit der Feststellung, dass wir uns erst vor knapp vier Monaten in diesem Hohen Haus eingefunden haben, um über das fast 700 Seiten starke Gesetzesvorhaben der Bundesregierung im ersten Durchgang zu beraten. (D) Wir sahen uns damals mit einer Flut von Änderungsanträgen – über 150 an der Zahl – konfrontiert. Heute, da es gilt, Bilanz zu ziehen und sich die Frage zu stellen, ob es eines Vermittlungsverfahrens bedarf oder nicht, ist die Zahl der Anträge zwar geschrumpft; als gelungen lässt sich das Gesetzeswerk indes wirklich nicht bezeichnen. Der bayerische Kollege Dr. Weiß hat es soeben höflich als „einigermaßen ausgereift“ und „eben noch vertretbar“ bezeichnet.

Diese Kritik braucht nicht zu verwundern. Wenn man ein Gesetz, das immerhin die Ausmaße des Telefonbuches einer Großstadt aufweist, binnen eines halben Jahres zur Verabschiedung bringt, also quasi übers Knie bricht, dann wird dies mit den Bruchstellen zum Sammelbecken verschiedenster Unzulänglichkeiten und Ungereimtheiten. Eine solche gesetzgeberische Eile verdient kein Lob; sie zeigt vielmehr, dass es der Bundesregierung mehr darauf ankommt, Reformen um jeden Preis zu verabschieden, statt sorgfältige und verantwortungsvolle Gesetzgebungsarbeit zu leisten.

Die **europarechtlichen Vorgaben können** diesen **Zeitdruck keinesfalls rechtfertigen**. Mit einer „kleinen“ gesetzgeberischen Lösung, wie in Österreich mit 15 Paragraphen, hätten die einschlägigen EG-Richtlinien ebenso gut umgesetzt werden können. Es bestand keine Veranlassung, eine solch umfassende Schuldrechtsreform binnen eines halben Jahres durchzubringen. Das geltende Recht weist an ver-